



34/SN-42/ME

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

36 1001/1-III/6/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n
=====

GESETZENTWURF	
ZI	42 - GE 9 87
Datum:	18. SEP. 1987
Verteilt:	21. Sep. 1987

H. Hatzek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (44. Novelle zum ASVG)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

15. September 1987

Der Bundesminister:

Dr. Fleming

Für die Richtigkeit
der ~~Ausfertigung~~ Ausfertigung:



**DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

36 1001/1-III/6/87

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (44. Novelle zum ASVG)

Bezug: Schreiben vom 15. Juli 1987, 20.044/3-1/87

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 15. Juli 1987 äußert sich
das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu dem
bezeichneten Entwurf in folgender Weise:

I. Allgemeines

1.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine Reihe von
Bestimmungen, die das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
positiv weiterentwickeln.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt
insbesondere folgende familien- und jugendpolitisch bedeutsame
Neuerungen:

1. die Verbesserung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes
für alle Zeitsoldaten durch Einbeziehung in den gesetzlichen
Krankenversicherungsschutz während der gesamten Zeit ihrer
Dienstverrichtung, wenn sie die Voraussetzungen einer
mindestens einjährigen Verpflichtung erfüllen (Art. I Z 3

- 2 -

lit.a und b, 4 lit.a, 11, 13, 17, 19, 29 und Art. II Z 4 und 7);

2. die Gleichstellung der diplomierten Kinderkranken- und Säuglingsschwestern mit den Hebammen im Leistungskatalog der Krankenversicherung (Art. II Z 2 lit.a und 10);
3. die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank durch die Krankenversicherung sowie die Entrichtung der gesamten Pflegegebührenrichtsätze für Angehörige des Versicherten bei Anstaltspflege anlässlich einer Organspende (Art. II Z 6 und 9; Art. II Z 8);
4. die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes
 - für Schüler bei der Teilnahme an bestimmten schulbezogenen Veranstaltungen (Art. III Z 1)
 - für die Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr und sonstige Hilfeleistungen sowie Unterstützung von Sicherheitsorganen im Rahmen der Strafrechtspflege, wenn dazu keine besondere rechtliche Verpflichtung besteht (Art. III Z 2 lit. a)
 - für den Besuch beruflicher Schulungs (Fortbildungs)kurse, Meisterprüfungen und sonstige Befähigungs- und Konzessionsprüfungen (Art. III Z 2 lit. b, d, e)
 - für Ärzte im Rahmen des organisierten Notfall- und Rettungsdienstes (Art. III Z 2 lit. c);

5. die außerordentliche Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes (Art. IV Z 17);
6. die Ausdehnung der Zweijahresfrist für die wirksame Entrichtung von Pensionsversicherungsbeiträgen aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit auf 5 Jahre (Art. IV Z 1 lit. a und c).

2.

Vermißt wird jedoch die im Entwurf zu einer 42. ASVG-Novelle im Herbst 1986 (Art. V Z 2) vorgesehene Möglichkeit, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens die Angehörigeneigenschaft feststellen und die Ausstellung eines Kranken- und Zahnbehandlungsscheines erwirken zu können. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie schlägt die Schaffung dieser - bereits seinerzeit vorgesehenen Möglichkeit vor.

II. Besonderes

1.

Zu Art. I Z 28 und 30, Art. II Z 1, 2 lit. b, 3, 4 lit b und c, 5 und 11 und Art. V Z 3 und 20 - Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages aus. Reformmaßnahmen müssen jedoch sehr behutsam und unter Bedachtnahme auf ihre soziale Ausgewogenheit durchgeführt werden. Da Bezieher geringster Einkommen

- 4 -

vermutlich auf Unterstützungen dieser Art angewiesen sind, schlägt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vor, dem Träger der Bestattungskosten den Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag zu erhalten, wenn er Ausgleichszulagenbezieher ist.

2.

Zu Art. I Z 7, 23, 24, 25 und Art. IV Z 1 lit. b, 4 und 18 - Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Die pensionsrechtliche Sicherung von Personen, die sich der Pflege schwerstbehinderter Kinder widmen, stellt seit einiger Zeit ein besonderes Anliegen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie dar. Daher begrüßt das ho. Bundesministerium die Bemühungen zur Lösung dieses Problems. Die Schaffung einer Selbstversicherungsmöglichkeit für den Kreis der Pflegepersonen bietet gegenüber anderen Vorstellungen den Vorteil, daß sie nicht erst in Verbindung mit Beitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit zu einer Grundsicherung im Alter führt, sondern für sich allein pensionsbegründend wirkt.

A.

Zum § 18 a Abs. 1 und 3

Gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft und Ausdehnung der gesetzlichen Vermutung über das Bestehen der Schwerstbehinderung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Abgrenzung des Kreises der schwerstbehinderten Kinder)

Nach dem nunmehr vorliegenden Entwurf soll - anders als im Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG, der im Jahr 1986 versendet wurde - die Frist, bis zu der eine Selbstversicherung aus Anlaß der Pflege eines schwerstbehinderten Kindes zum begünstigten Beitragssatz möglich ist, mit der Vollendung des

- 5 -

27. Lebensjahres des Kindes enden. Damit haben zwar nicht alle Vorstellungen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie in den Entwurf Eingang gefunden - das ho. Bundesministerium tritt nach wie vor dafür ein, daß die Selbstversicherung nach § 18 a bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen für alle bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen Schwerstbehinderungen eröffnet werden soll - , jedoch scheint nunmehr der Kreis der Begünstigten gegenüber der ursprünglichen Vorstellungen deutlich erweitert.

Zu eng und damit zu Härten führend, ist nach wie vor das Erfordernis der Z 3 des Abs. 3: Neben der ständigen persönlichen Hilfe und Wartung ist jedenfalls auch die Bettlägrigkeit gefordert. Dadurch werden alle Fälle von Schwerstbehinderungen ausgeschlossen, die gerade wegen der übersteigerten Motorik und Aktivität des behinderten Kindes eine besonders aufwendige Pflege und Aufsicht erfordern. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie sollte es genügen, wenn eines der beiden Kriterien vorliegt.

B.

Zum § 77 Abs. 5

Übernahme der zweiten Beitragshälfte durch den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist im Hinblick auf den Grundkonsens in Beilage 6 zum Arbeitsübereinkommen vom 16. Jänner 1987, wonach "die Anrechnung der Zeit der Betreuung schwer behinderter Kinder als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zu den vordringlichsten Anliegen gehört", einverstanden, daß die Kosten der Maßnahmen nach § 18 a ASVG in der Fassung dieses Entwurfes aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familien-

beihilfen getragen werden. Die Zahlungs- und Kontrollmodalitäten in diesem Zusammenhang sind noch vor Beschlußfassung im Ministerrat zwischen den beiden Ressorts zu vereinbaren."

3.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

15. September 1987
Der Bundesminister:
Dr. Flemming

Für die Richtigkeit
der ~~Ausfertigung~~ *Ausfertigung*